



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1162/2018		Datum: 14.12.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Haushalt 2018: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 6261 "Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens" (Teilhaushalt 11 "Zentrale Finanzleistungen")			
Gremienweg:			
14.12.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzleistungen“, Produkt 6261 „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens“

- 1.) der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 913.000 Euro (Zeile 16 „Sonstige laufende Auszahlungen“),
- 2.) der Deckung durch Mehreinzahlungen aus Schlüsselzuweisungen im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ (Zeile 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“) zu.

Begründung:

Nach erfolgter Umsetzung der Umstrukturierung des Eigenbetriebs Koblenz-Touristik muss nun die Abgabe der Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2017 beim Finanzamt Koblenz bis spätestens zum 31.12.2018 erfolgen, da andernfalls Verspätungszuschläge drohen. Auf Basis des Vorschlages des Finanzamtes zur Feststellung der steuerlichen Einlagekonten werden für 2017 426.000 Euro an einmaliger Steuer aus der Umstrukturierung der Stadt Koblenz anfallen.

Daneben fallen für 2017 in bisher bekannter Größenordnung aus dem BgA Koblenz-Kongress (Betrieb Rhein-Mosel-Halle/ Schloss) letztmalig Kapitalertragssteuern von 1.147.000 Euro an. Diese laufende Steuerbelastung wird ab dem Veranlagungsjahr 2018 als positiver Effekt aus der Umstrukturierung wesentlich geringer ausfallen.

Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 1.573.000 Euro. Nach dem die Steuererklärung 2017 zur Vermeidung von Verspätungszuschlägen noch bis zum Jahresende 2018 beim Finanzamt Koblenz eingereicht wird, werden die Kapitalertragssteuern 2017 noch in 2018 fällig.

Im Jahresabschluss 2017 wurde hierfür bereits eine Rückstellung in Höhe von 1.361.000 Euro gebildet, die nunmehr in Anspruch genommen wird. Somit ergibt sich ein Restbedarf im Ergebnishaushalt 2018 in Höhe von 212.000 Euro, der über den im Etat 2018 gebildeten Ansatz im Produkt 6261 „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens“ in Zeile 18 „Sonstige laufende Aufwendungen“ in Höhe von 1 Mio. Euro abgedeckt werden kann.

Im Finanzhaushalt 2018 stehen nach Bezahlung von restlichen Steuern aus Vorjahren in Zeile 16 „Sonstige laufende Auszahlungen“ noch 660.000 Euro zur Verfügung. Damit ergibt sich ein überplanmäßiger Mehrbedarf von 913.000 Euro.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis bzw. die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o. a. Begründung. Verwaltungsseitig ist die Thematik erst seit wenigen Tagen bekannt, steuerrechtliche Abstimmungen hierzu haben noch im Laufe des heutigen morgens stattgefunden.

Die Deckung des Mehrbedarfs im Finanzhauhalt 2018 in Höhe von 913.000 Euro erfolgt in gleicher Höhe aus Mehreinzahlungen aus Schlüsselzuweisungen in Folge der Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“, Zeile 2 „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GemO zur Zustimmung zu den erheblichen überplanmäßigen Mittel liegen somit vor.

Anlage/n:

Historie: